



## **Stellungnahme**

### **des Sozialverbands VdK Deutschland e.V.**

zum Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung des Aussetzungs-  
und Vorlagebeschlusses des Sozialgerichts Gotha vom  
02. August 2016 (S 15 AS 5157/14), Verfahren zur  
verfassungsrechtlichen Prüfung  
am Bundesverfassungsgericht  
(1 BvL 7/16)

Sozialverband VdK Deutschland e.V.  
Bundesrechtsabteilung  
Breitscheidstr. 49  
34119 Kassel  
Telefon: 0561-3105660  
Telefax: 0561-3105665  
E-Mail: [bundesrechtsabteilung@vdk.de](mailto:bundesrechtsabteilung@vdk.de)

Kassel, den 13.03.2017

I. Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gemäß Artikel 1 Abs. 1 GG i.V.m. Artikel 20 Abs. 1 GG

Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats sichert das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Artikel 1 Abs. 1 GG i.V.m. mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Abs. 1 GG jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind, wobei dieses Grundrecht aus Artikel 1 Abs. 1 GG als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Artikel 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Artikel 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung hat (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12 und 1 BvR 1691/13).

Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ergebe sich aus Artikel 1 Abs. 1 GG i.V.m. Artikel 20 Abs. 1 GG. Artikel 1 Abs. 1 GG begründe diesen Anspruch, das Sozialstaatsgebot des Artikel 20 Abs. 1 GG wiederum erteile dem Gesetzgeber den Auftrag jedem ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern, wobei dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum bei den unausweichlichen Wertungen zukomme, die mit der Bestimmung der Höhe des Existenzminimums verbunden seien. Dieses Grundrecht aus Artikel 1 Abs. 1 GG habe als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Artikel 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Artikel 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Es sei dem Grunde nach unverfügbar und müsse eingelöst werden, bedürfe aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten habe.

Artikel 1 Abs. 1 GG erkläre die Würde des Menschen für unantastbar und verpflichte alle staatliche Gewalt, sie zu achten und zu schützen. Als Grundrecht sei die Norm nicht nur Abwehrrecht gegen Angriffe des Staates, der Staat müsse die Menschenwürde auch positiv schützen.

Wenn einem Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlten, weil er sie weder aus seiner Erwerbstätigkeit,